

Leitfaden: Ablauf der Regionalplanung & Strategien zur Normenkontrollklage

Verfahrensstadien, gesetzliche Fristen und rechtliche Hebel bei der Windkraftausweisung

Die Steuerung von Windenergiegebieten über Regionalpläne folgt einem streng formalisierten Ablauf. Für Bürgerinitiativen ist es entscheidend zu wissen, in welchem Stadium sich ein Verfahren befindet, um Fristen einzuhalten und rechtliche Schritte wie die Normenkontrollklage vorzubereiten.

Teil 1: Die Phasen der Regionalplanung und Fristen

Ein Regionalplan (oder ein sachlicher Teilregionalplan Wind) durchläuft mehrere gesetzlich definierte Stufen nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) und den Landesplanungsgesetzen:

Phase 1: Aufstellungsbeschluss & Vorentwurf

Die regionale Planungsgemeinschaft beschließt die Neuaufstellung oder Änderung des Plans. Ein erster Vorentwurf potenzieller Windkraftflächen wird erarbeitet. In diesem Stadium findet in der Regel noch keine formelle Bürgerbeteiligung statt.

Phase 2: Formelles Beteiligungsverfahren (Das Kernstadium)

Der offizielle Planentwurf wird für die Öffentlichkeit und die „Träger öffentlicher Belange“ (Gemeinden, Verbände) ausgelegt.

- **Gesetzliche Auslegungsfrist:** Die Unterlagen müssen für mindestens **einen Monat** öffentlich zugänglich gemacht werden (online und in Amtsräumen).
- **Wichtige Fristverlängerung:** Bei besonders komplexen Verfahren oder erheblichem Überarbeitungsbedarf kann und wird der Zeitraum der Auslegung und der Einwendungsfrist von den Planungsbehörden **oft auf zwei Monate verlängert**. Achten Sie zwingend auf die amtliche Bekanntmachung.
- **Die Einwendungsfrist:** Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist (bzw. bis zu einer festgesetzten Nachfrist, meist ein Monat nach Auslegungsende) eingereicht werden.

Wichtig (Präklusionswirkung): Wer in dieser Phase keine schriftliche Stellungnahme abgibt, gefährdet seine spätere rechtliche und politische Argumentationsbasis. Die Teilnahme an dieser Phase ist für Betroffene absolut zwingend.

Phase 3: Abwägung und Überarbeitung

Die Planungsbehörde prüft alle eingegangenen Stellungnahmen einzeln. Sie ist verpflichtet, die privaten und ökologischen Argumente gegen die Interessen der Windkraftnutzung abzuwägen. Wenn der Plan aufgrund der Einwendungen fundamental geändert wird, muss eine **erneute (oft verkürzte) Auslegung** erfolgen.

Phase 4: Satzungsbeschluss, Genehmigung & Inkrafttreten

Die Regionalversammlung beschließt den Plan als Satzung. Dieser wird von der obersten Landesentwicklungsbehörde (z. B. dem zuständigen Ministerium) genehmigt und im Staatsanzeiger bzw. Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. **Erst mit dieser Bekanntmachung wird der Regionalplan rechtsverbindlich.**

Teil 2: Rechtsschutz durch die Normenkontrollklage

Gegen den fertigen Regionalplan kann erst vorgehen, wer das Inkrafttreten (Phase 4) abwartet. Laufende Planungsverfahren können nicht isoliert gerichtlich angegriffen werden.

1. Die Rechtsgrundlage und Klagefrist

Die rechtliche Überprüfung erfolgt über eine **Normenkontrollklage nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht (OVG) oder Verwaltungsgerichtshof (VGH) des Bundeslandes.

- **Die Klagefrist:** Die Klage muss zwingend **innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung** des rechtsverbindlichen Plans erhoben werden (§ 47 Abs. 2 VwGO). Nach Ablauf dieser Jahresfrist ist der Plan im Regelfall bestandskräftig.

2. Klagebefugnis (Wer darf klagen?)

Ein Kläger muss nachweisen, dass er durch den Plan direkt in seinen Rechten verletzt ist oder ein abwägungserheblicher Belang missachtet wurde:

- **Gemeinden / Kommunen:** Besitzen starke Klageflächen, wenn die Regionalplanung ihre kommunale Planungshoheit oder städtebauliche Entwicklung unzulässig einschränkt.
- **Privateigentümer:** Haben ein Klagerecht, wenn ihre Grundstücke direkt in den Vorranggebieten liegen oder unmittelbar angrenzen und z. B. eine unzulässige optisch erdrückende Wirkung oder unzumutbarer Lärm auf Wohngebäude droht.
- **Umweltverbände:** Anerkannte Verbände können über das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagen und Verstöße gegen den Artenschutz (z. B. Rotmilan-Vorkommen) rügen. Normale Bürgerinitiativen müssen in der Regel betroffene Privateigentümer oder die Gemeinde bei deren Klagen unterstützen.

Teil 3: Die Wirkung der Klage und Eilrechtsschutz

- **Keine automatische aufschiebende Wirkung:** Das Einreichen einer Normenkontrollklage hindert Investoren und Genehmigungsbehörden nicht daran, während des Verfahrens (Dauer oft 1–2 Jahre) konkrete Genehmigungen zu beantragen und zu erteilen (§ 47 Abs. 6 VwGO).
- **Die Gegenmaßnahme:** Parallel zur Hauptklage muss ein ****Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 47 Abs. 6 VwGO)**** gestellt werden. Das Gericht kann den Regionalplan dann vorläufig aussetzen, um vollendete Tatsachen zu verhindern.
- **Folgen des Gewinns:** Erklärt das OVG/der VGH den Plan wegen Abwägungs- oder Formfehlern für ****unwirksam****, verliert der Plan rückwirkend seine Gültigkeit. Die Planungsbehörde muss das Verfahren unter Beachtung der Gerichtsentscheidung vollständig neu aufrollen.

Herausgegeben von / Impressum

Terra Integra

Vertreten durch: Claus Dieter Richter
Blumenstraße 5a
98634 Wasungen

Kontakt Netzwerk-Zentrale:

E-Mail: info@terra-integra.de
Web: www.terra-integra.de

Rechtlicher Hinweis / Disclaimer

Dieser Leitfaden dient ausschließlich Informations- und Werbezwecken für Bürgerinitiativen im Netzwerk von Terra Integra. Er stellt keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) dar und ersetzt keine individuelle Beratung durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit im konkreten Einzelfall wird keine Haftung übernommen.